



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende
- per E-Mail -

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Christoph Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3/11.03-81

Hamburg, den 25.4.2016

Body-Cams – Stellungnahme des HmbBfDI zum Antrag der Fraktion der CDU „Body-Cams unverzüglich einsetzen“ (LT-Drs. 18/3849) und zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN „Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte“ (LT-Drs. 18/3885)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5996

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die deeskalierende Wirkung des Einsatzes von Body-Cams kann derzeit nicht positiv festgestellt werden.

Dem HmbBfDI ist keine Untersuchung bekannt, die den Einsatz von Body-Cams unabhängig und auf wissenschaftlichem Niveau untersucht und einen gewaltvermindernden Effekt bestätigt hätte. Auch die hamburgische Regelung sieht lediglich im Rahmen eines bürgerchaftlichen Ersuchens vor, dass der Senat nach spätestens 24 Monaten über die Auswirkungen und Ergebnisse des als Pilotprojekts konzipierten Einsatzes zu berichten habe (siehe Bü.-Drs. 20/14401). Aus Hamburg können wir auf der Grundlage der Antworten des Senats auf eine schriftliche Kleine Anfrage vom Januar 2016 (Bü.-Drs. 21/2817) folgende Zahlen vermelden:

Es stehen vier Kameras zur Verfügung. Die Kameras wurden seit dem Beginn der Pilotierung am 19.6.2015 bis zum 9.1.2016 an insgesamt 49 Tagen eingesetzt. Die Polizei hat bis zum 9.1.2016 insgesamt 65 einsatzrelevante Aufnahmen gefertigt. In drei Fällen wurde durch Schulterkameras gewonnenes Material bereits in Strafverfahren als Beweismittel verwendet. Bürgerbeschwerden gegen einen konkreten Einsatz gab es bislang beim HmbBfDI nicht. In Hamburg ist der Bericht des Senats abzuwarten, die Polizei hat bislang lediglich mitgeteilt, dass „die Feststellungen zur Verhaltensbeeinflussung unterschiedlich sind“ (Bü.-Drs. 21/2817, Antwort auf Frage 8). Danach ist die Einschätzung der Polizei nach rund sieben Monaten Einsatzzeit nicht eindeutig.

Die Ergebnisse eines in Hessen erfolgten Pilotbetriebs genügen nicht den wissenschaftlichen Anforderungen, da die erhobenen Zahlen insgesamt zu niedrig sind, um einen Effekt statistisch belegen zu können. Eine Senkung der Fälle um 37,5% klingt eindrucksvoll. Zum einen ist aber unklar, ob es sich bei den bisher erfassten Fällen ausschließlich um Gewalttaten gegenüber Polizeivollzugsbediensteten handelt, da üblicherweise auch Widerstandsdelikte erfasst werden, die ohne Gewalt verübt werden können. Zum anderen beträgt der Rückgang um 37,5% in absoluten Zahlen lediglich 15 Fälle (Rückgang von 40 auf 25 Fälle, Diehl/Schnack, Spon v. 3.7.2015, <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/bodycams-fuer-polizisten-feldversuch-in-frankfurt-a-1041212.html>). Darüber hinaus ist ungeklärt, welchen Einfluss die in Hessen erhöhten Personenstärken bei Einsatzteams mit Body-Cams (Dreier-Teams statt Zweier-Teams) auf die Eskalationsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern haben.

Zwar arbeiten die Länder Hamburg, Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Berlin und Hessen entweder mit Pilotprojekten oder sind sogar schon in den Regelbetrieb übergegangen. Umso bedauerlicher ist es, dass es keine belastbaren und verallgemeinerbaren Aussagen über den Effekt dieser Technik gibt.

Ein disziplinierender Effekt einer offenen Videoüberwachung erscheint nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unplausibel. Auf der derzeitigen unsicheren Tatsachengrundlage kann jedoch nicht dazu geraten werden, direkt mit einem Regelbetrieb zu starten. Wenn man sich zu einem Einsatz von Body-Cams entschließt, so sollte zunächst eine Testphase initialisiert werden, deren Ergebnisse einer unabhängigen Evaluation unterworfen werden, um auf der Basis wissenschaftlich fundierter Ergebnisse die polizeitaktischen Vor- und die bürgerrechtlichen Nachteile einer solchen Einführung gegeneinander abzuwägen.

Zudem stellt sich eine Reihe von Rechtsfragen, die vor einer Aufnahme auch eines Testbetriebs zwingend zu beantworten wäre. Hierzu zählen die Erforderlichkeit einer besonderen Rechtsgrundlage, die Begrenzung auf präventiv-polizeiliche Zwecke, der örtliche Einsatzbereich, der Ausschluss von Tonaufnahmen, die Verwendung der Aufnahmen durch und der Zugang für Betroffene, die Ausnahmen für Berufsheimnisträger und technisch-organisatorische Maßnahmen, die für den Einsatz vorliegen müssen.

Der HmbBfDI ist gern bereit, seine Erkenntnisse aus dem Gesetzgebungsverfahren und der praktischen Umsetzung der Regelung in Hamburg einzubringen und steht für weitergehende Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Caspar'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Johannes Caspar